

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt vom 08.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 08. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern/Gebühren/Beiträge, Ortsrecht, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Beteiligungen/Stiftungen, Prüfung des Jahresabschlusses

Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungen im Rahmen des Aufgabengebietes im Einzelfall bis 5.000,00 Euro. Hiervon ausgenommen sind Personalentscheidungen.

2. Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Regionalplanung, Bauleit- und andere Planungen, Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung, Bauhofangelegenheiten, Liegenschaften, Umwelt- und Naturschutz, Innovation und Zukunft

Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungen im Rahmen des Aufgabengebietes im Einzelfall bis 5.000,00 Euro.

3. Ausschuss für Soziales und Tourismus

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Tourismus, Sozial- und Kulturwesen, Kinder, Jugend und Senioren, Vereine und Verbände

Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungen im Rahmen des Aufgabengebietes im Einzelfall bis 5.000,00 Euro.

In den Haupt- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft und den Ausschuss für Soziales und Tourismus können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können neben den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

Die stellvertretenden Mitglieder treten mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle von Ausschussmitgliedern, wenn diese verhindert sind. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Ver-

öffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 3

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 16. Mai 2018 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 26.07.2018

gez. Elke Jasper
Bürgermeisterin